

| | |
|---------------------|----------------------|
| Aktenzeichen: | 34-er |
| federführendes Amt: | 60 Bauverwaltungsamt |
| Antragssteller: | Herr Weiß |
| Datum: | 20.09.2001 |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Bemerkungen |
|---------------------------|------------|-----|-------------|
| Bauausschuß | 20.09.2001 | | |
| Technischer Ausschuß | 24.09.2001 | | |
| Umweltausschuß | 27.09.2001 | | |
| Rat der Stadt Musterstadt | 03.10.2001 | | |

Antrag auf Anschluß der Wegeleuchten des Stichweges der Tulpenstraße an das öffentliche Stromnetz

Beschlussvorschlag:

Hiermit wird der Antrag auf Anschluß der Wegeleuchten des Stichweges der Tulpenstraße an das öffentliche Stromnetz gestellt.

Sachdarstellung:

Die Fa. J. Antrak, Kirchhorst, beantragte mit Schreiben vom 19.06.2001 den Anschluß der Wegeleuchten im Bereich des Stichweges Tulpenstraße an das öffentliche Stromnetz.

Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 17.08.2001 mitgeteilt, daß einem Anschluß an das öffentliche Stromnetz für die Straßenbeleuchtung nicht zugestimmt werden kann, da es sich um eine private Wohnstraße handelt.

Mit Schreiben vom 21.08.2001 bittet der Antragsteller, die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Herrn Antrak wurde daraufhin mitgeteilt, daß der Antrag dem Technischen Ausschuß zur Beratung vorgelegt wird.

Der Stichweg liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Tulpenstraße“. Der Weg ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Jahre 2000 hatten die Eigentümer der Grundbesitzungen Tulpenstraße 7 und 11 noch den Verzicht auf die planerische Ausweisung des Stichweges gefordert, da kein Interesse an einer Bebauung der hinteren Grundstücke bestand.

Der Rat hat in seiner Sitzung diese Bedenken zurückgewiesen. Zwischenzeitlich haben die Eigentümer die privaten Erschließungsflächen an die Fa. Antrak veräußert. Die Wegparzellen wurden wiederum von der Fa. Antrak an die Erwerber der einzelnen

Baugrundstücke übertragen.

Sofern die Gemeinde dem Antrag auf Anschluß der Beleuchtung für den Privatweg an die öffentliche Stromversorgung stattgibt und auch die Kosten trägt, würde ein Präzedenzfall geschaffen, der erfahrungsgemäß zu Folgeanträgen führen würde.